Menschenrechte. Für alle Menschen.



# GESCHÄFTSORDNUNG DES VORARLBERGER MONITORING-AUSSCHUSSES (VMA)

Beschluss des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses am 24.02.2021

#### Präambel

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, auf Arbeit, auf gerechte Entlohnung. Sie haben dieselben Rechte wie Menschen ohne Beeinträchtigungen. Sie benötigen lediglich mehr Unterstützung, um ihre Rechte so eigenständig wie möglich auszuüben.

Der unabhängige Monitoring-Ausschuss überwacht, ob die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von der öffentlichen Verwaltung in Vorarlberg eingehalten wird.

Aufgaben und Ziele des Ausschusses sind der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen, die Beachtung der UN-Konvention bei Gesetzen und Verordnungen, die Begleitung wichtiger Projekte, die Erstellung von unabhängigen Berichten und Empfehlungen als auch die Förderung der Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung. Um die Politik, die Verwaltung und auch die Zivilbevölkerung zu informieren und auf die Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hinzuweisen, sind auch öffentliche Sitzungen vorgesehen.

## Allgemeines

- § 1 (1) Die Landesvolksanwältin/der Landesvolksanwalt von Vorarlberg bestellt nach öffentlicher Ausschreibung den Vorarlberger Monitoring-Ausschuss zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss setzt sich aus einer Leitung und sieben Hauptmitgliedern zusammen.
- (3) Im Vorarlberger Monitoring-Ausschuss sind folgende Bereiche vertreten:
- 1. Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit
- 2. Wissenschaft und Lehre
- 3. Psychische Beeinträchtigung
- 4. Lernschwierigkeit
- 5. Sinnesbeeinträchtigung Hören
- 6. Sinnesbeeinträchtigung Sehen

- 7. Körperliche Beeinträchtigung
- (4) Für jedes Hauptmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder werden von der Landesvolksanwältin/vom Landesvolksanwalt für eine Periode von 3 Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Nach insgesamt 12 Jahren ist eine Wiederbestellung nur dann möglich, wenn sonst kein Mitglied für den entsprechenden Bereich gefunden wird.

Die Bestellung kann von der Landesvolksanwältin/vom Landesvolksanwalt widerrufen werden, wenn der Ausschuss darüber abgestimmt hat.

Vom Ausschuss können per Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder kooptiert werden.

§ 2 Die Mitglieder des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses sind frei und an keine Weisungen gebunden.

## **Funktionen im Monitoring-Ausschuss**

- § 3 (1) Die Landesvolksanwältin/der Landesvolksanwalt übernimmt die Leitung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses.
- (2) Die Landesvolksanwältin/der Landesvolksanwalt verwaltet in ihrer/seiner Funktion als Leitung das Budget.
- (3) Der Monitoring-Ausschuss wählt aus dem Kreis der Haupt- und Ersatzmitglieder
- a) die Stellvertretung der Leitung;
- b) eine Schriftführerin/einen Schriftführer, sowie deren/dessen Stellvertretung;
- c) eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister, sowie deren/dessen Stellvertretung. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister überwacht die Budgetausgaben in Abstimmung mit der Landesvolksanwältin/dem Landesvolksanwalt.

## **Einberufung von Sitzungen**

- § 4 (1) Die Leitung hat den Vorarlberger Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung durch die Leitung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens drei Hauptmitgliedern des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses schriftlich unter Angabe zumindest eines Tagesordnungspunktes beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Ladung der Mitglieder hat schriftlich per E-Mail, auf Wunsch zusätzlich per Post zu erfolgen.

## Anwesenheit, Verständigung von Ersatzmitgliedern

§ 5 (1) Alle Mitglieder des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses sollen nach Möglichkeit an den Sitzungen teilnehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist dies der Leitung so bald als möglich bekannt zu geben. Das Hauptmitglied hat zudem sein Ersatzmitglied zu verständigen.

# Öffentlichkeit

- § 6 (1) Die Sitzungen des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Mit Beschluss des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses kann bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, eine öffentliche Sitzung mit professioneller Moderation durchgeführt werden, um die Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

## **Tagesordnung**

- § 7 (1) Die Leitung hat die Tagesordnung der Sitzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses festzusetzen. Sie hat diese den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt zu geben.
- (2) Die Leitung ist verpflichtet einen Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens drei Hauptmitgliedern des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn dies der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss vor Eingang in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschließt.
- (4) Jede Tagesordnung hat einen Punkt "Allfälliges" zu enthalten. Für diesen Tagesordnungspunkt sind zumindest 10 Minuten einzuplanen.

## Sitzungsablauf

- § 8 (1) Die Leitung hat die Sitzungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Weiters stellt sie die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Die Leitung kann erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.
- (3) Bei Bedarf können durch die Leitung Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (4) Inhaltliche Beiträge von Assistent\_innen, welche ein Mitglied bei der Sitzung unterstützen, sind nicht vorgesehen.

## Beschlussfähigkeit

§ 9 Die Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit der Leitung oder deren Stellvertretung vor, wenn mindestens die Hälfte der Bereiche durch Hauptmitglieder, Ersatzmitglieder oder kooptierte Mitglieder (einschließlich der Leitung) vertreten ist.

## Beschlussfassung

- § 10 (1) Die Leitung führt über die in der Sitzung gestellten Anträge die Abstimmung durch.
- (2) Beschlüsse des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (3) Die Abstimmung hat durch ein eindeutiges Zeichen zu erfolgen. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Sind von einem Bereich Hauptmitglieder, Ersatzmitglieder und kooptierte Mitglieder anwesend, stimmen diese mit einer Stimme ab. Innerhalb eines Bereiches ist das Einvernehmen herzustellen.

## Verschwiegenheitsverpflichtung

- § 11 (1) Die Mitglieder sowie deren persönliche Assistenz sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- 1. über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
- 2. wenn dies im Interesse der betroffenen Personen ist.

- (2) Vor Sitzungsbeginn ist von der Leitung auf die Verschwiegenheit hinzuweisen. Bei vertraulichen Themen wird neuerlich während der Sitzung ausdrücklich auf die Verschwiegenheit hingewiesen.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

#### Öffentlichkeitsarbeit

- § 12 (1) Die Leitung vertritt den Vorarlberger Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderung bei.
- (3) Die Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses werden auf der Homepage der Landesvolksanwältin/ des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg veröffentlicht. Es erfolgt eine Verlinkung mit dem Bundesmonitoring-Ausschuss.
- (4) Die Mitglieder können die in Abs. 3 genannten Schreiben sowie Fotos von Sitzungen udgl. auch auf anderen Homepages als der der Landesvolksanwältin/des Landesvolksanwaltes, in Zeitschriften, sozialen Medien und dergleichen veröffentlichen.

## Sitzungsprotokoll

- § 13 (1) Über die internen Beratungen des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Dem Ergebnisprotokoll sind insbesondere Stellungnahmen, Gutachten udgl. beizulegen sowie unterschiedliche Auffassungen festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll hat insbesondere zu enthalten:
- 1. Ort sowie Zeit des Beginns und der Beendigung der Sitzung;
- 2. die Namen der Leitung, der weiteren Sitzungsteilnehmer, der persönlichen Assistenz und der Schriftführerin/des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 3. Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Diskussion gelangen;
- 4. die Genehmigung, Abänderung oder Nichtgenehmigung des Ergebnisprotokolls der letzten Sitzung:
- 5. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (3) Das Ergebnisprotokoll samt Beilagen ist allen Mitgliedern des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzungen.

## Sitzungsgeld, Fahrkostenersatz

- § 14 (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses wird allen Mitgliedern ein Sitzungsgeld gemäß der Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten idgF, ausbezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses werden allen Mitgliedern die Fahrtkosten ersetzt. Erfolgt die Anreise zur Sitzung im PKW, werden die Fahrkosten in der Höhe des jeweils geltenden amtlichen Kilometergeldes abgegolten. Erfolgt

die Anreise zur Sitzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel, so werden dem Mitglied die Kosten für das Bahn- oder Busticket gegen Vorlage der Belege ersetzt.